

- (3) Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
- die Leitung des Produktions- und Wirtschaftsablaufes, um die LPG zu einer vorbildlichen sozialistischen Großwirtschaft zu entwickeln;
 - die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein;
 - die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung der wichtigsten Beschlüßvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
62. (1) Der Vorsitzende hat den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu leiten, Maßnahmen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu treffen und die Verwaltung und Rechnungsführung zu beaufsichtigen. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorsitzende kann in Durchführung seiner Aufgaben an Vorstandsmitglieder, die für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich sind, sowie an Brigadeleiter, Leiter der Hilfs- und Nebenbetriebe und an den Buchhalter Weisungen erteilen.
- (3) Soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadiers jedem Mitglied der Genossenschaft direkte Weisungen erteilen.
63. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufträge bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
64. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
 - Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen;
 - an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
 - alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
65. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
66. (1) Der Buchhalter leitet die Buchhaltung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.
- (2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.
- (3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

IX.

Die persönliche Hauswirtschaft

67. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
- (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch